



SICHERHEITSDATENBLATT

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

Wichtige Hinweise *** Dieses Sicherheitsdatenblatt darf ausschließlich von HP für HP Original-Produkte verwendet werden. Jedwede nicht genehmigte Verwendung dieses Sicherheitsdatenblattes ist streng untersagt und kann rechtliche Schritte durch HP zur Folge haben. ***

1.1. Produktidentifikator

Handelsname oder Bezeichnung des Gemischs SCX-D6555Series
Zulassungsnummer -
Synonyme Kein(e,er).
Ausgabedatum 20-Jul-2018
Versionsnummer 03
Revisionsdatum 20-Oct-2020
Datum des Inkrafttretens 23-Oct-2019

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen Dieses Produkt ist eine Tonermischung, die in Drucksystemen verwendet wird.
Verwendungen, von denen abgeraten wird Keine bekannt.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

HP Austria GmbH
Technologiestraße 5, Wien
Österreich 1120
Telefon +43 1 3400 210 100

HP Inc. Rufnummer für Gesundheitsfragen

(Innerhalb der USA gebührenfrei) 1-800-457-4209
(Direkt) 1-760-710-0048

HP Inc. Rufnummer für Kundenfragen

(Innerhalb der USA gebührenfrei) 1-800-474-6836
(Direkt) 1-208-323-2551

E-Mail: hpcustomer.inquiries@hp.com

1.4 Notrufnummer +43 (1) 406 43 43

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß der (EG) Verordnung 1272/2008 in der geänderten Fassung

Dieses Gemisch erfüllt nicht die Einstufungskriterien gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 in der geänderten Fassung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der geänderten Fassung

Gefahrenpiktogramme Kein(e,er).
Signalwort Kein(e,er).
Gefahrenbezeichnungen Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für eine Einstufung.

Vorsorgliche Angaben

Verhütung Nicht verfügbar.
Intervention Nicht verfügbar.
Lagerung Nicht verfügbar.
Entsorgung Nicht verfügbar.

Zusätzliche Angaben auf dem Etikett Kein(e,er).

2.3. Sonstige Gefahren

Carbon Black wurde von der IARC als Karzinogen der Gruppe 2B eingestuft (die Substanz ist möglicherweise für Menschen Krebs erregend). In dieser Zubereitung stellt Carbon Black aufgrund des gebundenen Zustandes kein Krebs erregendes Risiko dar. Keine der weiteren Komponenten in dieser Zubereitung wurde nach den Richtlinien von ACGIH, EU, IARC, MAK, NTP oder OSHA als Karzinogen eingestuft.

In dieser Zubereitung sind keine Komponenten enthalten, die nach der Verordnung (EG) 1907/2006 als persistent, bioakkumulierend und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierend (vPvB) eingestuft werden.

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Die Bestandteile sind nicht gefährlich oder liegen unter den meldepflichtigen Grenzen.

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Angaben Sicherstellen, dass medizinische Fachkräfte über den/die beteiligten Stoff(e) Bescheid wissen sind und Maßnahmen zum Selbstschutz treffen.

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Einatmen Person sofort an die frische Luft bringen. Bei anhaltenden Beschwerden ärztliche Hilfe holen.

Hautkontakt Betroffene Hautstellen gründlich mit Wasser und einer milden Seife waschen. Bei auftretenden oder anhaltenden Beschwerden ärztliche Hilfe holen.

Augenkontakt Augen nicht reiben. Sofort mindestens 15 Minuten lang mit reichlich sauberem, warmem Wasser ausspülen, bis alle Partikel entfernt sind. Bei anhaltenden Beschwerden ärztliche Hilfe holen.

Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen. Ein bis zwei Gläser Wasser trinken. KEIN ERBRECHEN EINLEITEN! Sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen Atembeschwerden. Husten.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung Symptomatische Behandlung.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Allgemeine Brandgefahren Keine Angaben über ungewöhnliche Brand- oder Explosionsgefahr.

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel Trockenlöschpulver, Schaum, Kohlenstoffdioxid, Wasserdampf.

Ungeeignete Löschmittel Zum Löschen keinen Wasserstrahl verwenden, da das Feuer dadurch verteilt werden kann.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren Im Brandfall können sich gesundheitsschädliche Gase entwickeln.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung Feuerwehrleute müssen vollständige Schutzausrüstung tragen, einschließlich Atemschutzgerät.

Besondere Verfahren zur Brandbekämpfung Behälter aus dem Brandbereich entfernen, soweit dies ohne Gefahr möglich ist.

Besondere Löschhinweise Gewöhnliche Brandbekämpfungsmaßnahmen einsetzen; dabei Gefahren durch andere beteiligte Materialien berücksichtigen.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal Nicht notwendiges Personal aus dem Bereich fernhalten. Während der Entsorgung geeignete Schutzkleidung und -ausrüstung tragen. Ein NIOSH/MSHA zugelassenes Atemschutzgerät anlegen, wenn eine Gefahr der Exposition gegenüber Staub/Dampf in Konzentrationen über den Expositionsgrenzwerten besteht. Für persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8 des SDB.

Einsatzkräfte Nicht verfügbar.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen Eindringen in die Kanalisation, den Boden oder Wasserwege vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung Staubbildung während der Säuberungsarbeiten vermeiden. Explosionssichere elektrische Geräte verwenden. Staub mit einem Staubsauger mit HEPA-Filter aufnehmen. Das Produkt ist mit Wasser nicht mischbar und breitet sich auf der Wasseroberfläche aus. Das Ausfließen des Materials verhindern, wenn dies ohne Risiko möglich ist. Verschüttetes Material aufkehren oder aufsaugen und in geeigneten Behälter zur Entsorgung geben.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte Für persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8 des SDB. Siehe auch Abschnitt 13, Hinweise zur Entsorgung.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

| | |
|--|--|
| 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung | Bildung und Anreicherung von Staub möglichst gering halten. Örtliche Saugventilation verwenden. Längere Exposition vermeiden. Ordnung und Sauberkeit halten. |
| 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten | Im dicht geschlossenen Originalbehälter lagern. An einem gut belüfteten Ort lagern. Von unverträglichen Stoffen fernhalten (Siehe Abschnitt 10 des MSDB). |
| 7.3. Spezifische Endanwendungen | Nicht verfügbar. |

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

| | |
|--|--|
| Grenzwerte am Arbeitsplatz | Für den bzw. die Inhaltsstoffe sind keine Expositionsgrenzen angegeben. |
| Biologische Grenzwerte | Für den bzw. die Inhaltsstoffe sind keine biologischen Expositionsgrenzen angegeben. |
| Empfohlene Überwachungsmethoden | Nicht verfügbar. |
| Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (Derived No Effect Level, DNEL) | Nicht verfügbar. |
| Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentrationen (PNECs) | Nicht verfügbar. |

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

| | |
|--|--|
| Angemessene technische Kontrollmaßnahmen | Sorgen Sie allgemein für gute Belüftung. Die Luftaustauschraten müssen den Bedingungen entsprechen. Verwenden Sie soweit zutreffend Prozessabdeckungen, lokale Lüftungsabzüge oder sonstige technische Kontrollen, um eine Luftqualität unterhalb der empfohlenen Emissionsgrenzwerte zu halten. Falls keine Emissionsgrenzwerte vorgeschrieben sind, muss die Luftqualität akzeptabel sein. Wenn die technischen Maßnahmen nicht ausreichend sind, um die Konzentration der Staubpartikel unter dem MAK-Wert zu halten, ist eine geeignete Atemschutzausrüstung zu tragen. Falls das Material geschliffen, geschnitten oder anderweitigen stauberzeugenden Verarbeitungsverfahren unterworfen wird, ist für eine geeignete Saugventilation zu sorgen, um das Ausmass der Staubentwicklung unterhalb der Grenzwerte zu halten. |
| Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung | |
| Allgemeine Angaben | Unter normalen Nutzungsbedingungen ist das Tragen eines Atemschutzes nicht erforderlich. |
| Augen-/Gesichtsschutz | Sicherheitsbrille mit Seitenschutz (oder Schutzbrille) tragen. |
| Körperschutz | |
| - Handschutz | Es werden Gummihandschuhe empfohlen. Nach der Handhabung Hände waschen. |
| - Sonstige Schutzmaßnahmen | Es muss Schutzkleidung getragen werden. |
| Atemschutz | Unter normalen Nutzungsbedingungen ist das Tragen eines Atemschutzes nicht erforderlich. |
| Thermische Gefahren | Geeignete Hitzeschutzkleidung tragen, falls nötig. |
| Hygienemaßnahmen | Von Nahrungsmitteln, Getränken und Tiernahrung fernhalten. Hände vor Pausen und sofort nach der Handhabung des Produktes waschen. |
| Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition | Dieses Produkt darf nicht in das öffentliche Abwassersystem oder offene Gewässer gelangen. |

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| | |
|-------------------------------------|---------------------|
| Erscheinungsbild | |
| Physikalische Beschaffenheit | Nicht verfügbar. |
| Form | Fest. Feines Pulver |
| farbe | Schwarz. |
| Geruch | Geruchlos |
| Geruchsschwelle | Nicht verfügbar. |
| pH-Wert | Nicht verfügbar. |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt | Nicht verfügbar. |
| Siedebeginn und Siedebereich | Nicht verfügbar. |
| Flammpunkt | Nicht verfügbar. |

| | |
|---|---|
| Verdampfungsgeschwindigkeit | Nicht verfügbar. |
| Entzündlichkeit (fest, gasförmig) | Nicht verfügbar. |
| Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen | |
| Untere Entzündbarkeitsgrenze (%) | Nicht verfügbar. |
| Obere Entzündbarkeitsgrenze (%) | Nicht verfügbar. |
| Dampfdruck | Nicht verfügbar. |
| Dampfdichte | Nicht verfügbar. |
| Löslichkeit(en) | |
| Löslichkeit (in Wasser) | In Wasser unlöslich. |
| Löslichkeit (andere) | Teilweise löslich in Toluol, Chloroform und Tetrahydrofuran |
| Verteilungskoeffizient (n-Oktanol/Wasser) | Nicht verfügbar. |
| Selbstentzündungstemperatur | Nicht verfügbar. |
| Zersetzungspunkt | > 200 °C (> 392 °F) |
| Viskosität | Nicht verfügbar. |
| Explosionsgefahr | Nicht verfügbar. |
| Brandfördernde Eigenschaften | Keine Daten verfügbar. |
| 9.2. Sonstige Angaben | Nicht verfügbar. |

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

| | |
|--|---|
| 10.1. Reaktivität | Nicht verfügbar. |
| 10.2. Chemische Stabilität | Unter normalen Lagerbedingungen stabil. |
| 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen | Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang. |
| 10.4. Zu vermeidende Bedingungen | Temperaturen oberhalb der Zersetzungstemperatur sind zu vermeiden. Kontakt mit unverträglichen Materialien. |
| 10.5. Unverträgliche Materialien | Dieses Produkt kann mit starken Oxidationsmitteln reagieren. |
| 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte | Kohlenstoffmonoxid und Kohlenstoffdioxid. |

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

| | |
|---|--|
| Allgemeine Angaben | Nicht verfügbar. |
| Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen | |
| Einatmen | Staub kann die Atemwege reizen. Anhaltendes Einatmen kann schädlich sein. |
| Hautkontakt | Staub oder Pulver kann Reizungen der Haut verursachen. |
| Augenkontakt | Staub kann die Augen reizen. |
| Verschlucken | Voraussichtlich geringe Gefahr bei Verschlucken. |
| Symptome | Nicht verfügbar. |
| 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen | |
| Akute Toxizität | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. LD50/oral/Ratte >5000mg/kg. |
| Hautverätzung/ -reizung | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Kein bekanntes Reizmittel. (OECD 404). |
| Schwere Augenschäden/Augenreizung | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Kein bekanntes Reizmittel. (OECD 405). |
| Atemsensibilisierung | Kein Sensibilisator für die Haut. |
| Sensibilisierung durch Hautkontakt | Es wird nicht angenommen, dass dieses Produkt eine Hautsensibilisierung verursacht. |
| Mutagenität an Keimzellen | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Negativer Ames Test (Getestete Bakterienstämme: Salmonella typhimurium). |

| | |
|--|--|
| Krebserzeugende Wirkung | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Carbon Black wird von der IARC als Karzinogen (möglicherweise für Menschen Krebs erregend, Gruppe 2B) und in Kalifornien unter Proposition 65 eingestuft. Beide Organisationen weisen darauf hin, dass eine Exposition nicht stattfindet, sofern Carbon Black in einem anderen Produkt gebunden ist, insbesondere in Gummi, Tinte oder Farbe. Carbon Black liegt in dieser Zubereitung ausschließlich in gebundenem Zustand vor. |
| Reproduktionstoxizität | Es wird nicht angenommen, dass dieses Produkt Auswirkungen auf die Fortpflanzung oder Entwicklung verursacht. |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| Aspirationsgefahr | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| Gemischbezogene gegenüber stoffbezogenen Angaben | Nicht verfügbar. |
| Sonstige Angaben | Für diese bestimmte Mischung sind keine Daten zur Toxizität verfügbar Informationen zu möglichen Gesundheitsschäden finden Sie in Abschnitt 2, Erste-Hilfe-Maßnahmen werden in Abschnitt 4 beschrieben. In einer Studie an Ratten (H.Muhle) zur chronischen Inhalationsexposition gegenüber einem typischen Toner wurde bei 92 % der Ratten in der Expositionsgruppe der Konzentration (16 mg/m ³) ein leichter bis mäßiger Grad an Lungenfibrose und bei 22 % der Tiere in der mittleren Expositionsgruppe (4 mg/m ³) ein minimaler bis mäßiger Grad an Fibrose festgestellt. In der niedrigsten Expositionsgruppe (1 mg/m ³), die für die potenzielle Expositionen von Menschen am relevantesten ist, wurde jedoch keine Veränderung im Lungengewebe festgestellt. Die IARC stufte Kohlenstoffruß 1996 in die GRUPPE 2B der karzinogenen Stoffe ein (mögliches Humankarzinogen). Diese Einstufung von Kohlenstoffruß ist beim Menschen unzureichend nachgewiesen, es gibt aber hinreichende Beweise für Tiere. Bei Tierversuchen wurde eine lungenkrebsfördernde Wirkung hoher Konzentrationen von freien Kohlenstoffrußpartikeln und anderen Partikeln bei Ratten nachgewiesen. In Studien mit anderen Tiermodellen außer Ratten konnte der Zusammenhang zwischen Kohlenstoffrußpartikeln und Lungenkrebs nicht nachgewiesen werden. Bei einem zweijährigen Tierversuch mit einem typischen Toner-Präparat, das Kohlenstoffruß enthielt, wurde nachgewiesen, dass keine Zusammenhang zwischen der Belastung mit Toner und der Tumorentwicklung bei Ratten besteht. |

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

| | |
|--|---|
| 12.1. Toxizität | Produkt wird nicht als umweltgefährlicher Stoff eingestuft. Dies schließt jedoch nicht die Möglichkeit aus, dass größere Mengen an Verschüttetem oder falls öfters etwas verschüttet wird, eine gefährliche oder schädliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können. |
| 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit | Zur Abbaubarkeit der Inhaltsstoffe dieses Gemischs liegen keine Daten vor. |
| 12.3. Bioakkumulationspotenzial | Nicht verfügbar. |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log Kow) | Nicht verfügbar. |
| Biokonzentrationsfaktor (BCF) | Nicht verfügbar. |
| 12.4. Mobilität im Boden | Nicht verfügbar. |
| 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung | Kein PBT- oder vPvB-Gemisch oder Stoff. |
| 12.6. Andere schädliche Wirkungen | Nicht verfügbar. |

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

| | |
|---|------------------|
| 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung | |
| Restabfall | Nicht verfügbar. |
| Verunreinigte Verpackungen | Nicht verfügbar. |
| EU Abfallcode | Nicht verfügbar. |

Entsorgungsmethoden / Informationen

Entsorgung gemäß den entsprechenden behördlichen Bestimmungen. Tonercassette nicht zerschneiden, außer bei Vorbeugungsmaßnahmen gegen eine Staubexplosion. toner container nicht in Kontakt mit Feuer bringen; heißes toner container kann zu schweren Verbrennungen führen. Nicht verbrennen. Diesen Stoff nicht in die Kanalisation oder die Wasserversorgung ablaufen lassen.

Durch das HP Planet Partners (trademark) Recyclingprogramm für Verbrauchsmaterialien ist ein einfaches und bequemes Recycling von Original HP Verbrauchsmaterialien für Inkjet- und LaserJet-Drucker möglich. Weitere Informationen zu diesem Programm und zu landesspezifischen Regelungen finden Sie unter <http://www.hp.com/recycle>.

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

DOT

Unterliegt nicht dem Regulativ für gefährliche Güter.

IATA

Unterliegt nicht dem Regulativ für gefährliche Güter.

IMDG

Unterliegt nicht dem Regulativ für gefährliche Güter.

ADR

Unterliegt nicht dem Regulativ für gefährliche Güter.

Weitere Information

Kein Gefahrgut laut DOT, IATA, ADR, IMDG oder RID.

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, Anhang I und II, in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 für persistente organische Schadstoffe, Anhang I in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 1 in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 2 in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 3 in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang V, in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 166/2006 Anhang II Europäisches Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister, in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Artikel 59(10) Kandidatenliste in der derzeit durch die ECHA veröffentlichten Form

Nicht eingetragen.

Zulassungen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Anhang XIV Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe, in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Gebrauchsbeschränkungen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Anhang XVII Stoffe, die für das Inverkehrbringen und die Verwendung der Zulassungspflicht unterliegen

Nicht eingetragen.

Richtlinie 2004/37/EG: Über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene am Arbeitsplatz, in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Andere EU Vorschriften

Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung von Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

| | |
|---|--|
| Sonstige Angaben | Dieses Sicherheitsdatenblatt entspricht den Vorgaben der Verordnung (EU) 2015/830. Die Einstufung folgt der jeweils gültigen Fassung der Verordnung (EG) 1272/2008. |
| Sonstige Vorschriften | Alle chemischen Substanzen in diesem HP Produkt sind gemäß den Gesetzen zur Kennzeichnung von chemischen Substanzen in folgenden Ländern gelistet oder von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen: USA(TSCA), EU (EINECS/ELINCS), Schweiz, Kanada (DSL/NDSL), Australien, Japan, Philippinen, Südkorea, Neuseeland und China. |
| Nationale Vorschriften | Nicht verfügbar. |
| 15.2. Stoff sicherheitsbeurteilung | Es wurde keine Stoff sicherheitsbeurteilung durchgeführt. |

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

| | |
|---|---|
| Referenzen | Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 bezüglich der Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (REACH) und Errichtung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe (REACH). Verordnung (EU) 2015/830 vom 28. Mai 2015 ergänzend zu Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 zur Klassifizierung, Etikettierung und Verpackung von Gemische sowie Änderungen (CLP). |
| Informationen über Evaluierungsmethode für die Einstufung eines Gemischs | Die Einstufung für Gesundheit und Umweltgefahren wurde abgeleitet aus einer Kombination von Rechenverfahren und, falls verfügbar, Testdaten. |
| Jeder in den Abschnitten 2 bis 15 nicht vollständig aus geschriebene Gefahrenhinweis ist hier in vollem Wortlaut wiederzugeben | Kein(e,er). |
| Angaben zur Revision | Abschnitt 2: Mögliche Gefahren: Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 |
| Schulungsinformationen | Beim Umgang mit diesem Material sind die Schulungsanweisungen zu befolgen. |
| Haftungsausschluss | Dieses Sicherheitsdatenblatt wird den Kunden von der HP unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Daten entsprechen dem aktuellen Wissensstand der HP zum Zeitpunkt der Herausgabe. Aus diesem Datenblatt kann keine Garantie bestimmter Eigenschaften der beschriebenen Produkte oder Eignung dieser Produkte für bestimmte Anwendungen abgeleitet werden. Dieses Dokument wurde gemäß den in Abschnitt 1 angeführten gesetzlichen Regelungen erstellt und entspricht u. U. nicht den rechtlichen Bestimmungen in anderen Ländern. |

Erklärung der Abkürzungen

| | |
|--|---|
| ACGIH | Amerikanische Konferenz der staatlich-industriellen Hygieniker |
| CAS | U.S. "Chemical Abstracts Service" |
| CERCLA | Gesetz zur umfassenden Erstattung von und Haftung für Umweltsanierungskosten (CERCLA) |
| CFR | Bundesgesetzbuch |
| COC | Cleveland Open Cup (COC) |
| DOT | Transportabteilung |
| EPCRA | Notfallmaßnahmenplanung und "Community Right-to Know Act" |
| IARC | International Agency for Research on Cancer |
| NIOSH | Staatliches Institut für Arbeitsschutz |
| NTP | Nationale Giftnotrufzentrale |
| OSHA | Arbeitsschutzverwaltung |
| PEL (Zulässiges Expositionsmass) | Zulässiger Expositionsgrenzwert |
| RCRA | Resource Conservation and Recovery Act |
| REC | Empfohlen |
| REL | Empfohlener Expositionsgrenzwert |
| SARA | Superfund Amendments and Reauthorization Act of 1986 |
| STEL (Grenzwert für kurzzeitige Exposition) | Grenzwert bei kurzfristiger Exposition |
| TCLP | Auslaugverfahren: Toxicity Characteristics Leaching Procedure |
| MAK | Schwellenwert |
| TSCA | Toxic Substances Control Act |
| VOC | Flüchtige Organische Bestandteile |